

ZAPP-Rundbrief Nr. 36

Inhalt

1. **Zeitpunkt der Überlassung bei DUX mit MRN**
2. **Angabe von Unterlagencodierungen**
3. **Gate-In und Release-Status für B-Nummern**
4. **Buchungsnummer wird Pflichtfeld bei LCL-Sendungen**
5. **Anträge auf vereinfachte Datenerfassung**

Mit dem ZAPP-Rundbrief Nr. 36 informieren wir Sie über Änderungen in der ZAPP-Anwendung, die die ZAPP-Arbeitsgruppe erarbeitet und abgestimmt hat, bzw. die sich aus aktuellen Anforderungen des Zolls ergeben.

Die für die Änderungen zu berücksichtigenden Implementierungshandbücher finden Sie auf unserer Seite www.dakosy.de/loesungen/zollabwicklung/zapp-sea/edi-handbuecher/.

1. Zeitpunkt der Überlassung bei DUX mit MRN

Für den Anmeldefall DUX ist es möglich, die Summarische Ausgangsanmeldung ohne Beteiligung der DAKOSY AG (in ATLAS) abzugeben und die so vergebene MRN im HDS bzw. der Gestellungsmittelung anzugeben. In diesem Fall ist die Angabe des Zeitpunkts der Überlassung verpflichtend (siehe letzter ZAPP-Rundbrief 35).

Die Überlassung wird aus ATLAS mit der Nachricht „E_EXS_STA“ kommuniziert. Zeitpunkt der Überlassung aus Sicht von ZAPP ist der Zeitpunkt, an dem die oben genannte Nachricht empfangen wurde.

Nicht zulässig sind Angaben wie „00:00“, die aktuelle Uhrzeit oder Datum und Uhrzeit des Empfangs der MRN.

Diese Klarstellung wird auch in die entsprechenden Handbücher aufgenommen.

2. Angabe von Unterlagencodierungen

Die im Zuge der Abgabe von summarischen Ausgangsanmeldungen notwendigen Unterlagencodierungen wie z.B. „Y920/IR“ sind im Feld „Warenbeschreibung“ zu erfassen, soweit sie aufgrund hinterlegter Plausibilitätsprüfungen nicht im vorgesehenen Feld Unterlagen/Bescheinigungen angegeben werden können. Das Gleiche gilt für Codierungen, mit denen erforderliche besondere Erklärungen nach den Vorschriften des Embargorechts abgegeben werden.

3. Gate-In und Release-Status für B-Nummern

Wie bereits früher angekündigt, bekommen zukünftig auch B-Nummern explizit einen „Release“-Status (RLS). Eine B-Nummer erhält dann zunächst den Status „Not Released“ (NRL). Der Status „Release“ wird von ZAPP vergeben und an die Beteiligten übermittelt, sofern

ZAPP-Rundbrief Nr. 36

- die Sendung in Hamburg ist (Gate-In oder Lösch-Ist)
- die 2-Stunden-Frist abgelaufen ist und
- kein STOP vorliegt.

Bitte beachten Sie, dass durch die veränderten Abläufe Änderungen an Ihrer Software nötig sind.

Die automatisierten Abläufe IMP ↔ ZAPP werden entsprechend angepasst.

Die Änderungen treten am 01.11.2017 in Kraft und gelten nur für B-Nummern, die nach dem Inkrafttreten erzeugt wurden. Für vorher erstellte B-Nummern gilt weiterhin die 2-Stunden-Regel und es wird kein „Release“-Status übermittelt.

4. Buchungsnummer wird Pflichtfeld bei LCL-Sendungen

Bei LCL-Sendungen wird die Buchungsnummer zum Pflichtfeld. Die entsprechende Prüfung wird ebenfalls am 01.11.2017 aktiviert werden.

5. Anträge auf vereinfachte Datenerfassung

Diese Möglichkeit ist ursprünglich für die Erfassung von Daten der Ausfuhrkontrollmeldung oder Ausfuhranmeldung in Papierform vorgesehen worden. Aufgrund von Rechtsänderungen werden Ausfuhrkontrollmeldungen nicht mehr erstellt und Ausfuhranmeldungen in Papierform nur noch in den sehr seltenen Fällen eines Systemausfalls. Das Verfahren für die Beantragung einer vereinfachten Datenerfassung wird daher eingestellt.

Sofern in den Anmeldefällen AUS, MIT, SBF oder EUB die Erfassungsdokumente mehrere Positionen enthalten, ist es ausreichend, eine allgemeine Warenbeschreibung in Position 1 in ZAPP zu erfassen. Hierzu bedarf es zukünftig nicht mehr der Zustimmung des Zollamtes Waltershof für den jeweiligen Einzelfall. Anhand der Warenbeschreibung muss es aber für das Zollamt Waltershof möglich sein, die Art der Waren zu bewerten (Beispiel: „Ersatzteile für Maschinen der Lebensmittelindustrie“).